

schleunigen, die auf den Tagungen der beiden Organisationen verabschiedet wurden;

9. *empfiehlt* den Vereinten Nationen und allen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, bei Projekten, die in der arabischen Region durchgeführt werden, in möglichst großem Umfang arabische Institutionen und Fachleute heranzuziehen;

10. *erklärt erneut*, dass zur Verbesserung der Zusammenarbeit und zur Überprüfung und Bewertung der erzielten Fortschritte alle zwei Jahre eine allgemeine Tagung der Vertreter des Systems der Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten stattfinden soll und dass ebenfalls alle zwei Jahre gemeinsame interinstitutionelle sektorale Tagungen veranstaltet werden sollen, die sich mit vorrangigen und für die Entwicklung der arabischen Staaten sehr wichtigen Bereichen befassen, auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem System der Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten und ihren Fachorganisationen;

11. *erklärt außerdem erneut*, wie wichtig es ist, dass die nächste allgemeine Tagung über die Zusammenarbeit zwischen Vertretern der Sekretariate der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und des Generalsekretariats der Liga der arabischen Staaten und ihrer Fachorganisationen im Laufe des Jahres 2005 abgehalten wird;

12. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

13. *beschließt*, den Unterpunkt "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 59/10

Verabschiedet auf der 42. Plenarsitzung am 27. Oktober 2004, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/59/L.9 und Add.1 in seiner mündlich abgeänderten Fassung, eingebracht von: Ägypten, Algerien, Andorra, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Bahrain, Bangladesch, Belarus, Belgien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, China, Costa Rica, Demokratische Republik Kongo, Dominikanische Republik, Dschibuti, Eritrea, Frankreich, Georgien, Ghana, Griechenland, Indonesien, Irland, Italien, Japan, Jemen, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kroatien, Kuba, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Mali, Malta, Marokko, Monaco, Mongolei, Myanmar, Oman, Österreich, Pakistan, Palau, Peru, Portugal, Republik Moldau, Ruanda, Russische Föderation, San Marino, Saudi-Arabien, Schweiz, Senegal, Somalia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Syrische Arabische Republik, Thailand, Timor-Leste, Trinidad und Tobago, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Ukraine, Uruguay, Vereinigte Arabische Emirate, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

59/10. Sport als Mittel zur Förderung der Bildung, der Gesundheit, der Entwicklung und des Friedens

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 58/5 vom 3. November 2003 und ihren Beschluss, das Jahr 2005 zum Internationalen Jahr des Sports und der Leibeserziehung als Mittel zur Förderung der Bildung, der Gesundheit, der Entwicklung und des Friedens zu erklären,

in Anbetracht der Rolle von Sport und Leibeserziehung als Mittel zur Förderung der Bildung, der Gesundheit, der Entwicklung und des Friedens,

in Anerkennung der wichtigen Rolle, die die Vereinten Nationen, ihre Fonds und Programme sowie die Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur und andere Sonderorganisationen über ihre Landesprogramme bei der Förderung der menschlichen Entwicklung durch Sport und Leibeserziehung übernehmen,

feststellend, dass in den Bildungssystemen vieler Länder Sport und Leibeserziehung immer mehr an den Rand gedrängt werden, obwohl beide nicht nur für die Gesundheit und die körperliche Entwicklung ein wichtiger Faktor sind, sondern auch für den Erwerb der für den sozialen Zusammenhalt und den interkulturellen Dialog notwendigen Werthaltungen,

unter Hinweis auf das Übereinkommen über die Rechte des Kindes²⁵ und das Ergebnisdokument der Sondertagung der Generalversammlung über Kinder "Eine kindergerechte Welt"²⁶, in denen betont wird, dass die Bildung darauf gerichtet sein muss, die Persönlichkeit, die Begabung und die geistigen und körperlichen Fähigkeiten des Kindes voll zur Entfaltung zu bringen,

mit Sorge zur Kenntnis nehmend, welchen Gefahren Sportler und Sportlerinnen, insbesondere junge Athleten und Athletinnen, ausgesetzt sind, darunter insbesondere Kinderarbeit, Gewalt, Doping, früher Spezialisierung, Übertraining und ausbeuterischen Formen der Kommerzialisierung, sowie weniger sichtbaren Bedrohungen und Entbehrungen, wie etwa der verfrühten Trennung von der Familie und dem Verlust sportlicher, sozialer und kultureller Bindungen,

in der Erkenntnis, dass es einer stärkeren Koordinierung der auf internationaler Ebene unternommenen Anstrengungen bedarf, damit Doping wirkungsvoller bekämpft werden kann, und in diesem Zusammenhang Kenntnis nehmend von dem Europarats-Übereinkommen gegen Doping²⁷, der Erklärung von Kopenhagen gegen Doping im Sport, die auf der vom 3. bis 5. März 2003 abgehaltenen Weltkonferenz über Doping im Sport verabschiedet wurde, sowie von allen weiteren einschlägigen internationalen Übereinkünften,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs "Sport im Dienste des Friedens und der Entwicklung: Internationales Jahr des Sports und der Leibeserziehung"²⁸;

2. *beschließt*, das Internationale Jahr des Sports und der Leibeserziehung als Mittel zur Förderung der Bildung, der Gesundheit, der Entwicklung und des Friedens am 5. November 2004 zu eröffnen;

3. *bittet* die Regierungen, die Vereinten Nationen, ihre Fonds und Programme, gegebenenfalls die Sonderorganisationen sowie die mit Sport befassten Institutionen, Veranstal-

²⁵ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531.

²⁶ Resolution S-27/2, Anlage.

²⁷ Europarat, *Sammlung der Europäischen Verträge*, Nr. 135.

²⁸ A/59/268 und Add.1.

tungen zu organisieren, die ihr Engagement deutlich machen, und Persönlichkeiten des Sports für eine diesbezügliche Unterstützung zu gewinnen;

4. *bittet* die Regierungen, die Vereinten Nationen, ihre Fonds und Programme, gegebenenfalls die Sonderorganisationen sowie die mit Sport befassten Institutionen *außerdem*,

a) die Rolle des Sports und der Leibeserziehung für alle im Rahmen ihrer Entwicklungsprogramme und -politiken zu fördern, um das Gesundheitsbewusstsein, die Leistungsbereitschaft und den kulturellen Brückenschlag zu verstärken und gemeinschaftliche Werte zu verankern;

b) Sport und Leibeserziehung als Instrument zu verwenden, das zur Verwirklichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen²⁹ enthaltenen, sowie der breiteren Ziele der Entwicklung und des Friedens beiträgt;

c) sich gemeinschaftlich dafür einzusetzen, dass Sport und Leibeserziehung Chancen für Solidarität und Zusammenarbeit bieten, um eine Kultur des Friedens sowie die soziale Ausgewogenheit und die Gleichstellung der Geschlechter zu fördern und für Dialog und Harmonie einzutreten;

d) den Beitrag von Sport und Leibeserziehung zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung anzuerkennen und den Aufbau beziehungsweise die Wiederherstellung von Sportinfrastruktur zu fördern;

e) auf der Grundlage des vor Ort ermittelten Bedarfs Sport und Leibeserziehung als Instrument zur Verbesserung der Gesundheit, der Bildung, der sozialen und kulturellen Entwicklung und der ökologischen Nachhaltigkeit weiter zu fördern;

f) die Zusammenarbeit und Partnerschaft zwischen allen Akteuren einschließlich Familien, Schulen, Vereinen/Ligen, Kommunen, Jugendsportverbänden und Entscheidungsträgern sowie des öffentlichen und privaten Sektors zu verstärken, um dafür zu sorgen, dass sie sich gegenseitig ergänzen und dass Sport und Leibeserziehung allen zur Verfügung stehen;

g) sicherzustellen, dass junge Talente ihr athletisches Potenzial ohne jede Gefährdung ihrer Sicherheit und ihrer körperlichen und sittlichen Unversehrtheit entwickeln können;

5. *ermutigt* die Regierungen, die internationalen Sportgremien und die mit Sport befassten Organisationen, Partnerschaftsinitiativen und Entwicklungsprojekte auszuarbeiten und durchzuführen, die mit der auf allen Bildungsebenen vermittelten Erziehung vereinbar sind, um zur Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele beizutragen;

6. *bittet* die Regierungen und die internationalen Sportgremien, die Entwicklungsländer, insbesondere die am wenigsten entwickelten Länder und die kleinen Inselentwick-

lungsländer, bei ihren Anstrengungen zu unterstützen, Kapazitäten für Sport und Leibeserziehung aufzubauen;

7. *legt* den Vereinten Nationen *nahe*, strategische Partnerschaften mit den vielfältigen Interessengruppen im Bereich des Sports aufzubauen, einschließlich der Sportorganisationen, der Sportverbände und des Privatsektors, um die Durchführung von Programmen für Sport im Dienste der Entwicklung zu unterstützen;

8. *legt* den Regierungen und dem System der Vereinten Nationen *nahe*, neue und innovative Wege zu erkunden, wie der Sport für die Kommunikation und die gesellschaftliche Mobilisierung eingesetzt werden kann, insbesondere auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene, indem die Zivilgesellschaft zur aktiven Mitwirkung bewegt und sichergestellt wird, dass die jeweiligen Zielgruppen erreicht werden;

9. *erkennt an*, dass die Olympischen Spiele zur Verständigung zwischen den Völkern und Kulturen beitragen, und begrüßt in dieser Hinsicht den Beitrag der 2004 in Athen abgehaltenen Olympischen Spiele;

10. *betont*, dass alle Parteien eng mit den internationalen Sportgremien zusammenarbeiten müssen, um einen "Kodex bewährter Praktiken" auszuarbeiten;

11. *bittet* die Regierungen, die Ausarbeitung eines internationalen Anti-Doping-Übereinkommens für alle sportlichen Aktivitäten zu beschleunigen, und ersucht die Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur, in Zusammenarbeit mit anderen zuständigen internationalen und regionalen Organisationen die Ausarbeitung eines solchen Übereinkommens zu koordinieren;

12. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung unter dem Punkt "Internationales Jahr des Sports und der Leibeserziehung" über die Durchführung dieser Resolution und über die 2005 zur Begehung des Jahres auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene organisierten Veranstaltungen Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 59/11

Verabschiedet auf der 44. Plenarsitzung am 28. Oktober 2004, in einer ungezeichneten Abstimmung mit 179 Stimmen bei 4 Gegenstimmen und 1 Enthaltung*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/59/L.2, eingebracht von Kuba.

* *Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kiribati, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Mauretanien, Mauritius,

²⁹ Siehe Resolution 55/2.